



Kunstpreis der Gemeinde Rastede

1. Der Kunstpreis der Gemeinde wird in der Regel alle zwei Jahre themenbezogen vergeben.
Die Ausschreibung erfolgt spartenübergreifend, so dass parallel Arbeiten aus dem Bereich Malerei, Grafik, Fotografie, Objektkunst (Skulpturen etc.), Musik und neue Medien eingereicht werden können.
2. Zeit- und Themengleich vergibt die Gemeinde Rastede einen Jugendkunstpreis. Die Vergaberichtlinien und die Dotierung für den Jugendkunstpreis sind der Anlage A zu entnehmen.
3. Der Preis ist mit 5.000,-- € dotiert. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger ist möglich.
4. Neben der Auslobung der Preisträgerin oder des Preisträgers durch eine Jury kann ein Publikumspreis vergeben werden, der zusätzlich mit 500,-- € dotiert ist.
5. Bewerben können sich Künstlerinnen und Künstler mit einem abgeschlossenen Studium an einer staatlich anerkannten Kunstakademie beziehungsweise Kunsthochschule oder Mitglieder der Berufsverbände Bund Bildender Künstler, Deutscher Künstlerbund und Gedok.
6. Die Ausschreibung richtet sich an alle Künstlerinnen und Künstler, die im Raum Elbe bis Weser-Ems geboren sind oder leben.
7. Die Teilnahmebedingungen sowie der Termin, bis zu dem die Werke einzureichen sind, werden in einer öffentlichen Ausschreibung in einschlägigen Fachzeitschriften bekannt gegeben.
8. Es können höchstens drei Arbeiten eingereicht werden. Sie dürfen nicht älter als drei Jahre und noch nicht auf anderen Wettbewerben ausgestellt oder prämiert worden sein. Der Verkaufspreis ist anzugeben. Die eingereichten Werke werden der Gemeinde Rastede für eine Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt.
9. Die eingereichten Arbeiten müssen in eigenschöpferischem Schaffen der Bewerberin oder des Bewerbers entstanden sein. Bei Arbeiten, die nur unter fremder Mithilfe hergestellt wurden oder werden können, muss die Ausführung maßgeblich von der Künstlerin oder dem Künstler beeinflusst sein.

10. Über die Preisvergabe entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede auf Vorschlag einer Jury, die aus 5 Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Moderator besteht. Der Verwaltungsausschuss beruft auf Vorschlag der Ratsfraktionen 3 Sachverständige, 2 Mitglieder aus Politik oder Verwaltung und einen unabhängigen Moderator in die Jury.
11. Die Preisverleihung und die Präsentation der eingereichten Arbeiten erfolgt im Rahmen einer Ausstellung im Palais. Zu der Ausstellung kann ein Katalog erstellt werden.
12. Die Gemeinde Rastede behält sich den Ankauf des prämierten Werkes/ der prämierten Werke vor.
13. Hin- und Rücktransport der eingereichten Arbeiten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Bewerberin oder des Bewerbers.
14. Die zur Teilnahme am Wettbewerb und an der anschließenden Ausstellung zur Verfügung gestellten Arbeiten werden von der Gemeinde Rastede für die Zeit, in der sie überlassen sind, in Höhe des von der Bewerberin oder dem Bewerber angegebenen Wertes versichert.
15. Jede Bewerberin oder Bewerber erkennt mit der Einreichung ihrer/seiner Arbeiten die in dieser Richtlinie und im Rahmen der Ausschreibung festgelegten Bedingungen an.
16. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist nicht anfechtbar.

Anlage A

Jugendkunstpreis der Gemeinde Rastede

1. Die Ausschreibung erfolgt themenübergreifend, so dass parallel Arbeiten aus dem Bereich Malerei, Grafik, Fotografie, Objektkunst (Skulpturen etc.), Musik und neue Medien eingereicht werden können.
2. Der Preis ist mit 500,-- € dotiert. Eine Aufteilung auf mehrere Preisträger ist möglich.
3. Neben der Auslobung des Preisträgers durch die Jury kann ein Publikumspreis vergeben werden, der zusätzlich mit 100,-- € dotiert ist.
4. Bewerben können sich junge Menschen die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rastede haben und mindestens 12 Jahre alt aber nicht älter als 20 Jahre sind.
5. Die Teilnahmebedingungen sowie der Termin, bis zu dem die Werke einzureichen sind, werden ortsüblich in der Gemeinde Rastede bekannt gegeben.
6. Es können höchstens drei Arbeiten eingereicht werden. Sie dürfen nicht älter als zwei Jahre und noch nicht auf anderen Wettbewerben ausgestellt oder prämiert worden sein. Die eingereichten Werke werden der Gemeinde Rastede für eine Ausstellung kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Die eingereichten Arbeiten müssen in eigenschöpferischem Schaffen der Bewerberin oder des Bewerbers entstanden sein. Bei Arbeiten, die nur unter fremder Mithilfe hergestellt wurden oder werden können, muss die Ausführung maßgeblich von der Künstlerin oder dem Künstler beeinflusst sein.
8. Über die Preisvergabe entscheidet die für den Kunstpreis einberufene Jury.
9. Die Preisverleihung und die Präsentation der eingereichten Arbeiten erfolgt im Rahmen der Ausstellung für den Kunstpreis im Palais.
10. Die Gemeinde Rastede behält sich den Ankauf des prämierten Werkes/ der prämierten Werke vor.
11. Hin- und Rücktransport der eingereichten Arbeiten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Bewerberin oder des Bewerbers.
12. Die zur Teilnahme am Wettbewerb und an der anschließenden Ausstellung zur Verfügung gestellten Arbeiten werden von der Gemeinde Rastede für die Zeit, in der sie überlassen sind, nicht versichert.
13. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber erkennt mit der Einreichung seiner Arbeiten die festgelegten Bedingungen an.
14. Die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ist nicht anfechtbar.

Rastede, den

- Decker -
Bürgermeister